

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

**Entwurf einer Verordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Bundesverwaltung – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVgVerwaltungsfachangestelltenprüfungsverordnung – BMVgVFAPrV)**

05.08.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Bildungspolitik und  
Bildungsarbeit

**Mario Patuzzi**  
Referatsleiter für  
Grundsatzfragen der Beruflichen  
Bildung und Weiterbildung

[mario.patuzzi@dgb.de](mailto:mario.patuzzi@dgb.de)

Telefon: 030 24060-647  
Telefax: 030 24060-410

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

## **Einleitung**

Im Rahmen einer Verbändeanhörung hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) dem Deutschen Gewerkschaftsbund am 22.06.2022 den Entwurf einer Verordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Bundesverwaltung – im Geschäftsbereich des BMVg (BMVgVerwaltungsfachangestelltenprüfungsverordnung – BMVgVFAPrV) mit der Bitte zukommen lassen, den Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und bei Bedarf bis zum 05.08.2022 eine Stellungnahme einzureichen.

Wir machen gerne Gebrauch von der Möglichkeit einer Stellungnahme. Diese ist mit der zuständigen Mitgliedsgewerkschaft, ver.di, abgestimmt.

## **Vorbemerkung**

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) 2020 dürfen zuständige Stellen für Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes Prüfungsordnungen nach § 47 BBiG nur als Rechtsverordnung nach Art. 80 Grundgesetz erlassen. Dies ist auch die Begründung für den vorliegenden Verordnungsentwurf. Anders als bei zuständigen Stellen für Berufsbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes (z. B. Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern) haben hier die von den Sozialpartnern paritätisch zusammengesetzten Berufsbildungsausschüsse kein Beschlussrecht, sondern werden lediglich unterrichtet und angehört. Die Unterrichtung und Anhörung des betreffenden Berufsbildungsausschusses beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist erfolgt, wobei nicht ersichtlich ist, ob und zu welchen Punkten der Berufsbildungsausschuss Stellung zum Verordnungsentwurf genommen hat und in welchem Umfang die zuständige Stelle die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses berücksichtigt hat. Diese Information wäre für uns im Rahmen der Verbändeanhörung wichtig gewesen.

Prinzipiell kann bezüglich des vorliegenden Entwurfs einerseits eine Verbändeanhörung nicht die Mitwirkung des Berufsbildungsausschusses ersetzen. Das im BBiG durchgängig vorgesehene Prinzip der Mitwirkung der Sozialpartner in den Gremien der Berufsbildung ist andererseits durch die Novelle des BBiG 2020 für den Bereich des öffentlichen Dienstes in einem wichtigen Punkt, dem Beschlussrecht des Berufsbildungsausschusses, gebrochen. Der DGB sieht dies kritisch und bedauert die Auswirkung der BBiG-Novelle in diesem Punkt ausdrücklich.

## **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf**

Jenseits dieser grundsätzlichen Einschätzung erlauben wir uns, Ihnen konkrete Hinweise und Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurfs zukommen zu lassen.

#### Zu § 2 Absatz 1

Richtigerweise wird in diesem Absatz auf die einschlägige Stelle im BBiG zur Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen verwiesen. Aus Sicht des DGB ist jedoch die Ergänzung notwendig, dass der Prüfungsausschuss nicht nur Mitglieder hat, sondern auch Stellvertreter\*innen. Im Hinblick auf die Beschluss- und Arbeitsfähigkeit von Prüfungsausschüssen hat die Bedeutung der Stellvertreter\*innen während des Gesetzgebungsprozesses zur Novelle des BBiG eine wichtige Rolle gespielt.

Wir schlagen deshalb vor, nach dem ersten Satz in § 2 Abs. 1 folgenden Satz einzufügen:

*„Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“*

#### Zu § 2 Absatz 2

Im zweiten Absatz des § 2 wird die Entschädigung der Prüfenden geregelt und die entsprechende Textstelle im BBiG zitiert. Allerdings fehlt der Verweis auf den Mindestumfang der Entschädigung für Zeitversäumnis der Prüfenden.

Der DGB schlägt vor, folgenden Verweis auf den Mindestumfang für die Entschädigung für Zeitversäumnis als Satz 2 anzufügen:

*„Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.“*

#### Zu § 5

In § 5 wird die Verschwiegenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses normiert. Dabei wird auf Informationspflichten des Prüfungsausschusses gegenüber der zuständigen Stelle hingewiesen. Uns sind allerdings keine Informationspflichten – außer den an anderer Stelle in diesem Verordnungsentwurf genannten Mitteilungspflichten des Prüfungsausschusses gegenüber der zuständigen Stelle – bekannt. Auch findet sich eine Informationspflicht des Prüfungsausschusses gegenüber der zuständigen Stelle nicht in der vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen Musterprüfungsordnung wieder. Der DGB empfiehlt deshalb, die Informationspflicht gegenüber der zuständigen Stelle in diesem Paragraphen zu streichen.

#### Zu § 8 Absatz 3 Nummer 1 b)

An dieser Stelle wird normiert, dass zu Prüfende zur Abschlussprüfung zuzulassen sind, auch wenn sie keine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung vorlegen können, sofern sie unverschuldet an der Zwischenprüfung nicht teilnehmen konnten.

Der DGB kritisiert diese Ausnahmeregelung. Sie widerspricht § 7 Abs. 1 dieses Verordnungsentwurfs wie auch dem BBiG. Wir empfehlen deshalb Streichung dieser Ausnahmeregelung.

#### Zu § 8 Absatz 3 Nummer 1 c)

Bei der Zulassung zur Abschlussprüfung ist auch der Ausbildungsnachweis vorzulegen. Allerdings wurde versäumt, dass dieser auch unterzeichnet werden muss.

Der DGB schlägt vor, diese Stelle zu ergänzen und nach dem Wort „vorgeschrieben“ ein „*unterzeichnet*“ zu ergänzen.

#### Zu § 9

In diesem Paragraphen wird die Entscheidung über die Zulassung normiert. Allerdings fehlt, wer über die Zulassung entscheidet. Aus Sicht des Verordnungsgebers mag dies schlüssig sein, jedoch nicht für Außenstehende. Der DGB empfiehlt deshalb, analog zur Musterprüfungsordnung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung einen zusätzlichen Absatz 1 einzufügen:

*„(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).“*

Die Absätze 1 und 2 würden somit zu Absätze 2 und 3.

#### Zu § 13 Absatz 2

In diesem Absatz wird die Möglichkeit der Anwesenheit von Personen normiert, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Gleichzeitig wird die Anwesenheit auf das Prüfungsgespräch im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ begrenzt. Dies ist zwar der einzige praktische Teil der Prüfung, aber wir halten diese Eingrenzung für nicht sachgemäß. Wir halten es durchaus für möglich und auch für sinnvoll, wenn sich Vertreter\*innen der zuständigen Stelle oder des Berufsbildungsausschusses ein Bild vom Ablauf der schriftlichen Prüfungen machen wollen.

Der DGB empfiehlt deshalb, diese Einschränkung „*bei dem Prüfungsgespräch im Prüfungsbereich ‚Fallbezogene Rechtsanwendung‘*“ zu streichen.

#### Zu § 13 Absatz 4

In diesem Absatz wird das Teilnahmerecht der Schwerbehindertenvertretung normiert. Aus Sicht des DGB benachteiligt die hier gewählte Formulierung zu Prüfende, die schwerbehindert sind. Der DGB schlägt vor, dass schwerbehinderte zu Prüfende die Wahl haben sollten, ob die Schwerbehindertenvertretung an der Prüfung teilnehmen soll. Die Zustimmung hierfür könnte mit der Anmeldung zur Prüfung abgefragt werden.

Der DGB schlägt deshalb eine Neufassung des Absatz 4 vor:

*„Die Schwerbehindertenvertretung kann nach Zustimmung des schwerbehinderten Prüflings an der Prüfung teilnehmen.“*

#### Zu § 13 Absatz 5

Analog zu § 13 Absatz 2 sollte auch hier die Einschränkung „bei dem Prüfungsgespräch im Prüfungsbereich ‚Fallbezogene Rechtsanwendung‘“ gestrichen werden.

#### § 14 Absatz 4

In diesem Absatz wird die Zulosung der schriftlichen Prüfungsarbeiten an die zu Prüfenden normiert. Der DGB sieht hier ein enormes Fehlerpotenzial, wenn Prüfungsarbeiten kurz vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungen mittels Kennziffern ausgelost werden.

Der DGB fordert den Ordnungsgeber auf, statt des Auslosens schriftlicher Prüfungsarbeiten ein rechtssicheres Verfahren im Vorfeld der Prüfungen zu etablieren.

#### § 16 Absatz 4

In diesem Absatz wird normiert, dass eine Prüfungsleistung in einem Zeitraum von fünf Jahren für nicht bestanden erklärt werden kann, wenn eine Täuschungshandlung nach Abschluss der Prüfung bekannt oder nachgewiesen werden kann. Der DGB kritisiert diesen Absatz. Er hält diesen Absatz für völlig unangemessen, auch im Hinblick auf den langen Zeitraum. Zudem findet sich auch in der schon erwähnten Musterprüfungsordnung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung keine solche Empfehlung.

Der DGB schlägt deshalb vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

#### Zu § 18 Absatz 1

Absatz 1 stellt den Notenschlüssel in Worten und in Definition dar. Diese wurden, mit Ausnahme der Note „mangelhaft“ analog der Musterprüfungsordnung des BIBB-Hauptausschusses übernommen. Der DGB schlägt vor, auch hier die Formulierung der Musterprüfungsordnung zu übernehmen.

*„eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind“*

#### Zu § 18 Absatz 2

In diesem Absatz wird den Prüfenden ein außerordentlicher Ermessensspielraum bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen eingeräumt, der ausschließlich zu einer schlechteren Bewertung der Prüfungsleistung führen kann.

Der DGB kritisiert die Intension dieser Normierung ausdrücklich. Das Ermessen der Prüfenden ist nicht an verbindliche Kriterien gebunden und kann zu willkürlichen Bewertungen führen. Der DGB fordert deshalb die ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

Zu § 18 Absatz 4

In diesem Absatz wird normiert, dass die Leistungen im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ oder in einer mündlichen Ergänzungsprüfung von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt und bewertet werden soll. Der DGB kritisiert diesen Absatz als überflüssig, da an keiner Stelle in diesem Verordnungsentwurf darauf verwiesen wird, dass nur Teile des Prüfungsausschusses eine Prüfungsleistung bewerten. Darüber hinaus wird in der Begründung auch darauf hingewiesen, dass auf den Einsatz von Prüferdelegationen verzichtet wird.

Der DGB empfiehlt deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Zu § 23 Absatz 1

In diesem Absatz wird normiert, dass die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse gelten. Der DGB macht darauf aufmerksam, dass hier der Hinweis fehlt, dass die Prüfung zweimal wiederholt werden kann. Ein einfacher Verweis auf die entsprechende Textstelle im BBiG ist nicht ausreichend.

Der DGB schlägt vor, diesen Absatz neu zu fassen:

*„Eine nicht bestandene Prüfung kann nach § 37 Absatz 1 Satz 2 zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.“*